

SLOVANSKA KNJIŽNICA
LJUBLJANA

B 1996

K PA B 227

B 1996



66009014392

E 9044392

Instruction

für die

Armen-Instituts-Commission.

A.

Leitung des Armenwesens.

§. 1.

Die unmittelbare Geschäftsleitung des Armenwesens wird durch den Stadtmagistrat besorgt und untersteht zunächst der diesfälligen Gemeinderaths-Sektion, deren Vorsitz der Bürgermeister stets selbst führt.

§. 2.

Die Gemeinderaths-Sektion sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen Geldmittel und hat die Aufsicht und Evidenzhaltung über das gesammte Armen-Institutsvermögen überhaupt, die Sorge für Kapitalisirung neuer Erwerbungen, dann die Prüfung der Rechnungen und Kassagebahrung.

*

Die Gemeinderaths-Sektion handelt hiebei nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung des Gemeinderathes, nach welcher sie ihre Anträge dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorlegt, wo dessen Zustimmung erforderlich erscheint. Namentlich steht dem Gemeinderathe die entgeltliche Prüfung der Rechnungen und jeweiligen Kassiskontrirung ausschließlich zu.

§. 3.

Der Bürgermeister ernennt einen ständigen Referenten aus dem Konzeptpersonale des Stadtmagistrates, der demselben sowohl, als der Gemeinderaths-Sektion gegenüber jederzeit über die Verwaltung des Armenwesens, über die Stiftungs-, Geld- und Kassagebahrung Aufschluß und Nachweisungen zu geben in der Lage ist, die Evidenzhaltung der diesfälligen Standesaussweise der betheiligten Armen und Bormerkungen der Kompetenten für die höheren Pfründen führt, die Anträge und Berichte der Armenväter übernimmt und die Expeditionen an dieselben überwacht.

B.

Von der Armen-Instituts-Commission.

§. 4.

Die Armen-Instituts-Commission besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus den fünf Mitgliedern der gemeinderäthlichen Sektion für das Armenwesen,

den Stadt- und Vorstadtpfarrern, den Armenvätern und dem magistratlichen Referenten.

Die Armenväter ernennt der Magistrat.

§. 5.

Der Armen-Instituts-Commission steht das Verleihungsrecht über alle erledigten oder neu freirten Armenpfründen, die Erhöhung der bestehenden Pfründen, endlich das Recht der Verleihung aller Armenstiftungen jeder Gattung, sowie der Verfügung mit allen den Armenzwecken gewidmeten Kapitalien zu, insoferne nicht die Stiftbriefe oder Statute eine andere Verfügung enthalten.

§. 6.

Der Armen-Instituts-Commission gebührt ferner das Vorschlagsrecht bei jenen Armen-Stiftungen, deren Verleihung dem Magistrate oder Gemeinderathe zusteht.

§. 7.

Die Armen-Instituts-Commission hält regelmäßig in jedem Quartale eine Sitzung und entscheidet über die vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Bei jeder solchen Sitzung hat der Magistrats-Referent den Ausweis der in Erledigung gekommenen Pfründen und Stiftungsplätze und den Kassa-Ausweis über die Empfänge und Ausgaben des Armen-Institutes vorzulegen, und das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse zu führen.

§. 8.

Am Jahreschlusse veröffentlicht die Armen-Institut-Commission einen Bericht über ihre Wirksamkeit mit einer umfassenden Rechnung der Empfänge und Ausgaben im Allgemeinen und der einzelnen Stiftungen, und dem Verzeichnisse aller Wohlthäter des Armen-Institutes.

§. 9.

In dringenden Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige Verfügungen bezüglich der Armen-Versorgung zu treffen, welche in der nächsten Commissions-Sitzung zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen sind.

C.

Von den Bezirks-Armen-Commissionen.

§. 10.

Zum Behufe des ausübenden Dienstes in Armen-sachen ist die Stadt in fünf Bezirke eingetheilt, die mit den Pfarrsprengeln gleichen Umfang haben.

§. 11.

In jedem dieser Pfarrbezirke besteht eine Bezirks-Armen-Commission, deren Mitglieder die Armenväter des Pfarrsprengels als Geschäftsleiter und der Pfarrer sind.

§. 12.

Diese Bezirks-Commissionen besorgen die Erhebung der persönlichen Verhältnisse der um eine Unterstützung

aus dem Armenfonde ansuchenden Personen und stellen ihre Anträge mittelst der Auskunftsbögen an den Magistrat. Die Armenväter haben dabei vor Allem die Gemeindezuständigkeit des Bittstellers zu erheben, fremde sogleich selbst abzuweisen und zur weiteren Behandlung dem Magistrate anzuzeigen. Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, so entscheidet darüber der Magistrat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Nur ausnahmsweise können solche Dienstboten, welche durch mindestens 30 Jahre ununterbrochen in Laibach in Diensten gestanden und erwerbsunfähig geworden sind, auch ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit in die Armenversorgung genommen werden.

§. 13.

Der Auskunftsbogen mit dem vom Armenvater ausgefertigten Unterstützungsantrage hat das vom betreffenden Pfarrer angeführte Gutachten zu enthalten und ist mit allen Dokumenten und dem von einem Stadtarzte auszustellenden Zeugnisse über die körperlichen Gebrechen des Bittstellers dem Magistrate zum Vortrage in der Sitzung der Armen-Instituts-Commission zu übergeben.

§. 14.

Die mit Geldportionen bedachten Stadttarmen werden von den Armenvätern, welche die erforderliche Gesamtgebühr für die ihnen zugewiesenen Armen nach dem von ihnen zu führenden Standesaussweise jeden Monat vorhinein gegen Quittung bei der Armen-Institutskasse er-

hoben, monatlich in zweimaligen Raten theilhaft, weshalb sie sich an den festgesetzten Tagen in der Wohnung des Armenvaters einzufinden haben.

§. 15.

Die Aufgabe der Bezirks-Commissionen ist, sich durch öftere Nachforschungen zu überzeugen, ob die Verhältnisse, welche die Ertheilung einer Armenpfründe begründeten, noch fortdauern, oder sich so verändert haben, daß der Theilhaber durch allfällig eingetretene günstige Zufälle auf keine fernere Theilhaftigkeit Anspruch machen kann. In diesem Falle wird der Armenvater eine Anzeige wegen Einziehung der Pfründe an den Magistrat erstatten.

§. 16.

Wird ein Armenpfründner in das öffentliche Krankenhaus aufgenommen, so hat der Armenvater indessen die Auszahlung auf das Pfründenbüchel zu sistiren und die Portionen einzubehalten, bei dem Austritte aus der Krankenanstalt aber demselben zu seiner Erhaltung bis zur nächsten Theilhaftigkeit die halbmonatliche Gebühr einzuhandigen, den Rest hingegen an die Armen-Institutskasse mit Gegensein abzuführen.

§. 17.

Der Armenvater hat jeden Sterbefall oder Austritt eines Armen dem Magistrate anzuzeigen, damit der Abgang in dem diesfälligen Pfründen-Verzeichnisse vorge-merkt, die Armen-Institutskasse hievon verständiget, die

unbetheilte Monatsgebühr rückverrechnet und die Wiederbesetzung der erledigten Pfründe eingeleitet werde.

D.

Von dem Armen-Versorgungshause.

§. 18.

Das Armen-Versorgungshaus in der Karlstädter Vorstadt hat seine eigene Verwaltung, die dem Magistrate in allen administrativen Angelegenheiten unmittelbar untersteht, in Bezug auf die Armenpflege aber jene Obliegenheiten ausübt, wie sie den übrigen Armenvätern zugewiesen sind.

Ueber die definitive Aufnahme in das Armenhaus entscheidet die Instituts-Commission.

Laibach am 20. März 1866.

Aus dem Gemeinderathe.

Der Bürgermeister:

Dr. G. H. Costa.

Slovanska knjižnica

6K RA

B 227



66009014392

COBISS

Mestna knjižnica Ljubljana

Gedruckt bei Josef Blasnik in Laibach.